

GZ.: BMI-LR1429/0022-III/1/a/2011

Wien, am 30. Juni 2011

An die

Bundesanstalt für Verkehr

Trauzlgasse 1
1210 WIEN

Rita Ranftl
BMI - III/1 (Abteilung III/1)
Herrengasse 7, 1014 Wien
Tel.: +43 (0)1 531262046
Pers. E-Mail: Rita.Ranftl@bmi.gv.at
Org.-E-Mail: BMI-III-1@bmi.gv.at
WWW.BMI.GV.AT
DVR: 0000051
Antwortschreiben bitte unter Anführung der GZ an
die Org.-E-Mail-Adresse.

Betreff: Legistik und Recht; Fremdlegistik; BG-BMVIT
Bundesgesetz, mit dem das Unfalluntersuchungsgesetz, das Kraftfahrzeuggesetz 1967,
das Seilbahngesetz 2003 sowie das Schifffahrtsgesetz geändert werden;
Stellungnahme des Bundesministeriums für Inneres

Aus der Sicht des Bundesministeriums für Inneres ergeben sich zu dem im Betreff
bezeichneten Entwurf folgende Bemerkungen:

Zu Artikel 1 (Unfalluntersuchungsgesetz)

Zu Z 14 (§ 11 Abs 1 Z 2):

Um jeder Art von Missverständnissen vorzubeugen sollte vor dem Wort „Entnahme“ das
Wort „dokumentierte“ eingefügt werden.

Zu Z 14 (§ 11 Abs. 6):

In dieser Bestimmung sollte eine Regelung aufgenommen werden, wonach der
Bundesministerin für Inneres ein Anhörungsrecht eingeräumt wird.

Folgender Formulierungsvorschlag wird angeregt:

"Die Koordination zwischen der jeweiligen Sicherheitsuntersuchungsstelle und den
Strafverfolgungsbehörden erfolgt durch Regelungen, die vom Bundesminister für Verkehr,
Innovation und Technologie im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Justiz und nach
Anhörung der Bundesministerin für Inneres festzulegen sind."

Um in der Praxis immer wieder auftretende Kompetenzkonflikte zu vermeiden und eine klare
Regelung für das kriminalpolizeiliche Einschreiten sicherzustellen, wird angeregt den
Gesetzestext durch eine derartige Regelung zu ergänzen.

Zu Z 23 (§ 23 Abs 6):

Hinsichtlich der Wortfolge „außerhalb des österreichischen Hoheitsgebietes und des der Europäischen Union“ ist zu bemerken, dass die EU über keine Hoheitsrechte betreffend die Staatsgebiete der EU-Mitgliedstaaten verfügt und diese sohin in (völker)rechtlicher Hinsicht nicht als „Hoheitsgebiet“ der Europäischen Union bezeichnet werden können. Es handelt sich dabei entweder um „das Gebiet der Europäischen Union“ oder um „das Hoheitsgebiet der EU-Mitgliedstaaten“.

Der Verweis auf „§ 23 Abs. 1 bis 5“ sollte – da sich diese Bestimmungen im selben Paragraphen befinden – auf eine Nennung der „Abs. 1 bis 5“ reduziert werden.

Zu Z 25 (§ 27 neu):

Der vorgeschlagene § 27 (Strafbestimmung) enthält zwar einen **Absatz 1** („§ 27. (1) Wer diesem Bundesgesetz [...] zuwiderhandelt“), weist jedoch – da die „Vorgängerbestimmung“ des § 25 Abs 2 alt (Strafbestimmung) nicht in den Gesetzesentwurf übernommen wurde – **keinen Absatz 2** auf. Es wäre daher eine Novellierungsanordnung aufzunehmen, nach der der bisherige § 25 Abs 2 als „neuer“ § 27 Abs 2 eingefügt wird. Sollte die Regelung des bisherigen § 25 Abs 2 nicht in den Gesetzesentwurf aufgenommen werden wollen, wäre im „neuen“ § 27 die Absatzbezeichnung „(1)“ zu entfernen.


Im Übrigen sollte zwecks Vollziehbarkeit des Art 23 der Verordnung (EU) Nr. 996/2010 (Sanktionen) auch ein Zuwiderhandeln gegen diese Verordnung oder generell ein Verstoß gegen unmittelbar anwendbares Gemeinschaftsrecht auf dem Gebiet der Untersuchung und Verhütung von Unfällen und Störungen in den Bereichen Schiene, Schifffahrt, Seilbahnen und Zivilluftfahrt unter Strafe gestellt werden (Anmerkung: das Sanktionengesetzes 2010 – SanktG, BGBl. I Nr. 36, findet auf derartige Sachverhalte keine Anwendung).

Gleichzeitig wird eine Ausfertigung dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form übermittelt.

Für die Bundesministerin:

Mag. Sabine Halbauer

elektronisch gefertigt

Signaturwert	15wII5A9oyhJx2UeaZcNEa+65iOPvF/ihZ7oyIjy6wkHr16deWuB84E5VeKyRdTGihwgUyCOSSL7gyUAR2+xOhzcRdbTEIggOlQ7mtpqolS6NI+2qrxg3s8lJ2pCvtETxQgd964213qp1rsS+7w4zFXnr2FufzoRwQsO4/p9AU62nJAC41KfYOF0tb+A0CTN+yUVaRvh3Xj5jeKbF/YGA/4XacJrCqX52TiQRmlgzI0csfQzpy2rWx6kcXyyXIud5vkEtLYmyUlXo6gWQPccxKoUUoQGaitBDW6fHwNYqo560FboM0jb0BKRKdd2txqZI5j+M4GrLKOFI7yVKzJ5tg==	
	Datum/Zeit-UTC	2011-06-30T08:54:25+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	531172
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at . Eine Verifizierung des Ausdruckes kann bei der ausstellenden Behörde/Dienststelle erfolgen.	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	